

*Bruderschaft St. Christoph
Satzung, beschlossen am 09.04.2024 in St. Christoph*

Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral!

Rasch, unbürokratisch – und liebevoll

Es ist uns eine große Freude, dass das beeindruckende und traditionsreiche Werk der Bruderschaft St. Christoph nichts an Lebendigkeit vermissen lässt. Gerade in Zeiten großer sozialer Herausforderungen und vieler Schicksalsschläge, die Menschen zu ertragen haben, braucht es oftmals eine rasche, unbürokratische und liebevolle Hilfestellung für einzelne Personen und Familien. Damit ist die Bruderschaft auch weiterhin in der Spur des Evangeliums vom barmherzigen Samariter, der genau in dieser Weise geholfen hat.

Jahrzehntelange Erfahrung seit der Wiedererrichtung der Bruderschaft St. Christoph am 2. Oktober 1961 findet sich in der vorliegenden 4. Auflage der Statuten, die am 9. April 2024 vom Bruderschaftsrat in seiner Eigenschaft als führendes und beschlussfassendes Gremium beschlossen wurden. Damit gibt es eine rechtlich tragfähige Grundlage, damit auch in Zukunft der Auftrag der Bruderschaft gut und effektiv verwirklicht werden kann.

Als Bischöfe der Diözesen Innsbruck und Feldkirch, denen die Bruderschaft St. Christoph kirchenrechtlich unterstellt ist, bestätigen wir die vorliegende Neufassung der Statuten. Wir verbinden damit den Wunsch, dass die Bruderschaft St. Christoph das Vermächtnis von Heinrich Findelkind in die Zukunft trägt und gemäß ihrem zeitlosen Auftrag, Menschen in Notsituationen in der Spur christlicher Nächstenliebe zu helfen, segensreich wirken möge.

Innsbruck – Feldkirch, im April 2024


+Hermann Glettler
Bischof von Innsbruck


+Benno Elbs
Bischof von Feldkirch



Präambel

Die Bruderschaft von St. Christoph verfasst diese Präambel zu ihren Statuten, um die lange Tradition des karitativen Engagements und der Unterstützung für Menschen in Not zu würdigen und zu respektieren. Die Bruderschaft von St. Christoph ehrt und würdigt das vorbildliche karitative Wirken von Persönlichkeiten aus verschiedenen Epochen.

Im 14. Jahrhundert lebte der Gründer der Bruderschaft St. Christoph, Heinrich Findelkind, der das Hospiz in St. Christoph erbaut hat. Mit der Genehmigung von Herzog Leopold III. von Habsburg gründete der ehemalige Schweinehirt im Jahre 1386 die Bruderschaft St. Christoph. Im Januar 1962 fand der Festakt zur Wiedegründung der Bruderschaft St. Christoph statt, die vor allem Dank des Engagements von Gerda und Adi Werner auf eine äußerst erfolgreiche Entwicklung zurückblicken kann.

Die damalige Vision hat die Grundlagen für die wiedergegründete Bruderschaft von St. Christoph gelegt - eine Quelle der Unterstützung und Hoffnung für diejenigen, die auf Hilfe angewiesen sind.

In diesem Geiste wird das Vermächtnis und die Tradition der Bruderschaft von St. Christoph fortgesetzt mit der Verpflichtung, den Bedürftigen beizustehen und das große Vermächtnis in Ehren zu halten.

I.

Definition und Sitz

Bei der Bruderschaft St. Christoph, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, handelt es sich um eine Vereinigung von Personen zur Verwirklichung von Werken der christlichen Nächstenliebe, der Mildtätigkeit sowie der Katastrophen- und Entwicklungshilfe im Sinne des CIC can. 298 — 329 der katholischen Kirche. Sie ist ein öffentlicher Verein gemäß CIC can. 301 § 3 und can. 312 § 1/3.

Sitz der Bruderschaft ist St. Christoph am Arlberg.

Die Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher mildtätiger Zwecke bzw. der Katastrophen- und Entwicklungshilfe entspricht den Bestimmungen der österreichischen Bundesabgabenordnung § 34ff, sowie dem österreichischen Einkommensteuergesetz § 4a Abs. 2.

II.

Zweck der Bruderschaft

Die Bruderschaft St. Christoph ehrt ihr Vermächtnis, in dem sie gemäß §§ 34 ff BAO finanzielle Unterstützung für Menschen anbietet, die in Not geraten sind, vorwiegend im Arlberggebiet und in den benachbarten Regionen. Unterstützung wird auch in Katastrophenfällen sowie für karitative Organisationen und soziale Einrichtungen angeboten. Darüber hinaus kann eine Unterstützung für die Entwicklungshilfe sowie für Projekte bereitgestellt werden, sofern dies im Sinne der Tätigkeit der Bruderschaft ist bzw. einen regionalen Bezug hat.

Die Unterstützung der Bruderschaft St. Christoph basiert auf dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Empfänger einer Unterstützung sollen befähigt werden, ihre Probleme eigenverantwortlich zu lösen und selbstbestimmt zu leben. Aus diesem Grund kann die Unterstützung der Bruderschaft St. Christoph nicht ausschließlich kurzfristige finanzielle Aspekte umfassen, sie kann auch andere Bedürfnisse wie Bildung, soziale Integration oder ein verbesserter Zugang zu Unterstützungssystemen berücksichtigen.

III.

Aufgaben

1. Karitatives Wirken im Sinn des oben beschriebenen Zwecks.

2. Traditionspflege:

Einsatz für die Pflege und Bewahrung der Tradition der Bruderschaft St. Christoph, die bis ins Jahr 1386 zurückreicht.

Pflege der historischen Bruderschaftskapelle im Eigentum der „röm.-kath. Kaplaneikirche St. Christoph am Arlberg“ und die Verpflichtung, für die Gottesdienste in der Bruderschaftskapelle zu sorgen.

3. Pflege der Bruderschaftsgemeinschaft:

Die Bruderschaft organisiert regelmäßige Treffen und Veranstaltungen sowohl am Sitz der Bruderschaft als auch in den Ländern der Mitglieder, um den Austausch und die Gemeinschaft zu fördern. Alljährlich findet ein Bruderschaftstag mit Messfeier, Fahrzeugsegnung und Neuaufnahmen der Bruderschaftsmitglieder statt.

IV.

Beteiligungen

Die Beteiligung an Gesellschaften staatlichen, österreichischen, Rechts (wie etwa einer GmbH) von der Bruderschaft St. Christoph wird nicht ausgeschlossen und ist somit möglich.

V.

Symbol der Bruderschaft

Die Bruderschaft St. Christoph führt ein Wappen als Symbol.

Das "Bruderschaftswappen" ist die Nachbildung der Darstellung in einem der überlieferten mittelalterlichen Wappenbücher aus der Zeit von Heinrich Findelkind (14. Jahrhundert). Es zeigt das "Lamm" in Weiß auf goldenem Grund (Bistum Brixen), das "Kreuz" in Gold auf weißem Grund (Bistum Konstanz), und darunter drei rote Kreuze auf weißem Grund, symbolisierend die christlichen Tugenden "Glaube - Hoffnung - Liebe".

Die Verwendung des Bruderschaftswappens ist ausschließlich im Rahmen der Aufgaben der Bruderschaft gestattet. Der Gebrauch für Werbezwecke bedarf der Genehmigung des Bruderschaftsrates.

VI.

Bruderschaftskapelle

Die Bruderschaftskapelle (Hospizkapelle) und die drei darunter liegenden Kellergewölbe stehen im Eigentum der „römisch-katholischen Kaplaneikirche St. Christoph am Arlberg“. Die Regelung der Nutzung durch die Bruderschaft St. Christoph erfolgt mittels gesonderter Vereinbarung.

VII.

Mittel zur Zweckverfolgung

1. Aufnahmegebühren: Neue Mitglieder entrichten gemäß den vom Bruderschaftsrat festgelegten Vorschriften Aufnahmegebühren.
2. Jahres-Pflichtbeiträge: Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Pflichtbeiträge zu zahlen, deren Höhe vom Bruderschaftsrat festgelegt wird.
3. Freiwillige Spenden: Die Bruderschaft finanziert sich auch durch freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Dritten, die bereit sind, die Ziele und Aktivitäten der Bruderschaft zu unterstützen.
4. Spendenmarketing: Diese Säule umfasst gezieltes Spendensammeln und Marketing, um die finanzielle Unterstützung von Spendern zu erhöhen.
5. Unternehmenskooperationen und Sponsoring: Die Bruderschaft sucht Partnerschaften mit Unternehmen und Sponsoren, um Ressourcen für ihre Arbeit zu gewinnen.
6. Erbschaften und testamentarische Spenden: Erbschaften und testamentarische Spenden werden ebenfalls in Betracht gezogen, um langfristige finanzielle Stabilität sicherzustellen.

Diese breite Palette von Finanzierungsmöglichkeiten ermöglicht es der Bruderschaft, flexibel auf die finanziellen Bedürfnisse und Herausforderungen zu reagieren und sicherzustellen, dass ihre Ziele und Aktivitäten erfolgreich umgesetzt werden. Das Commitment zu den Zielen der Bruderschaft ist Grundvoraussetzung dafür.

Die Bruderschaft St. Christoph verpflichtet sich zur langfristigen Stabilität und Unabhängigkeit in finanziellen Angelegenheiten. In allen Finanzangelegenheiten und Spendenpraktiken legt die Bruderschaft höchsten Wert auf 100%ige Transparenz, um das Vertrauen ihrer Mitglieder und Spender zu erhalten und zu wahren.

Die konkrete Praxis orientiert sich an den jeweils aktuellen strategischen Festlegungen des Bruderschaftsrates.

VIII.

Vergabe von Unterstützungsleistungen

1. Jährliche Einzelunterstützungen werden schnell und unkompliziert durch den Vorstand oder im Falle der Auslagerung der Geschäftsführung an eine Tochter GmbH durch die Geschäftsführung dieser Gesellschaft vergeben. Bei wiederholten Unterstützungsleistungen an einen Empfänger ist vorweg die Zustimmung des Bruderschaftsrates einzuholen.
2. Unterstützungen in Kooperation mit karitativen Organisationen bzw. sozialen Einrichtungen werden je nach Höhe im Vorstand oder vom Bruderschaftsrat freigegeben. Der Bruderschaftsrat hat hierfür die Betragsgrenzen festzusetzen.
3. Zukunftsweisende Projekte, die über diesen Kernauftrag hinausgehen, brauchen einen Paten aus der Bruderschaft. Die Budgets werden auch hier je nach Höhe entweder vom Vorstand oder vom Bruderschaftsrat freigegeben.
4. Entscheidungskriterien und Transparenz
Die Bruderschaft St. Christoph verpflichtet sich zu klaren Kriterien und transparenten Entscheidungsprozessen bei der Vergabe von Unterstützungsleistungen. Strategische Vorgaben bezüglich Finanzierung und Erbringung von Unterstützungsleistungen geben dem Vorstand den Handlungsspielraum vor. Die Entscheidungsfindungen richten sich dabei an den Zielen der Bruderschaft aus, wie schnelle und unkomplizierte Hilfe, Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen, Hilfe zur Selbsthilfe oder Übernahme von Eigenverantwortung.

Die konkrete Praxis orientiert sich an den jeweils aktuellen strategischen Festlegungen des Bruderschaftsrates. Über die konkreten Richtwerte für Unterstützungsleistungen entscheidet der Bruderschaftsrat.

IX.

Mitglieder der Bruderschaft

Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer sich zu ihren Zielen bekennt und sich verpflichtet, diese durch die vom Bruderschaftsrat empfohlenen Beitrittsspende und jährliche Spenden zu unterstützen.

X.

Rechte des Mitgliedes

1. Eintragung im Bruderschaftsbuch mit Vorname, Zuname und fortlaufender Mitgliedsnummer,
2. Berechtigung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Bruderschaft,
3. Vorschlagsrecht für Neumitglieder,
4. Übernahme von Bürgschaften für Aufnahmebewerber/Novizen,
5. Recht auf Einbringung von Vorschlägen zur Erörterung im Bruderschaftsrat,
6. Recht auf Erhalt des jährlich erstellten Tätigkeitsberichtes,
7. Berechtigung, das Bruderschaftsabzeichen zu tragen
8. Eintragung in das Erinnerungsbuch "Die Lebenden gedenken der Toten" nach dem Ableben.

XI.

Pflichten des Mitgliedes

1. Aktive Teilnahme am Geschehen der Bruderschaft,
2. Leistung der Beitrittsspende und einer jährlichen Spende,
3. Tragen des Bruderschaftsabzeichens bei Veranstaltungen der Bruderschaft.

XII.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Schriftliche Austrittserklärung,
2. Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Bruderschaftsrat wegen offensichtlicher Verletzung der Mitgliedspflichten,
3. Durch Tod.

XIII.

Auszeichnungen

Auszeichnungen können vergeben werden. Entsprechende Richtlinien für die Vergabe von Auszeichnungen erlässt der Bruderschaftsrat.

XIV.

Die Organe der Bruderschaft

Der Präsident

Der Bruderschaftsrat

Der Vorstand

Die Generalversammlung

Allfällige Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Organen und Organmitgliedern dürfen, sofern eine Vergütung überhaupt vorgesehen sein sollte, keinesfalls höher vergütet werden, wie durch eine angemessene und fremdübliche Vergütung.

XV.

Der Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant der Bruderschaft sowie der Vorsitzende des Bruderschaftsrates.

Wahl

Der Präsident wird vom amtierenden Bruderschaftsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit 2/3 Stimmenmehrheit in geheimer schriftlicher Abstimmung für 6 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Der Präsident vertritt die Bruderschaft nach außen. Er kann die Vertretung der Bruderschaft nach außen an den Vorstand delegieren. In einem solchen Fall hat sich der Vorstand eine schriftliche Geschäftsordnung zu geben, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.

Er veranlasst die Einberufung zu den Sitzungen des Bruderschaftsrates.

Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Bruderschaftsrates.

Er nimmt neue Mitglieder in die Bruderschaft auf. Er kann diese Aufgabe an den Bruderschaftsmeister delegieren, oder ein anderes Ratsmitglied mit der Durchführung der Aufnahmezeremonie betrauen.

Der Präsident wird im Verhinderungsfall vom geistlichen Assistenten vertreten. Bei dessen Verhinderung delegiert der Präsident den Vorsitz an den Expositurleiter der Diözese Feldkirch.

XVI.

Der Bruderschaftsrat

Der Bruderschaftsrat ist das Leitungsgremium der Bruderschaft St. Christoph.

Der Rat übt die Funktion der Generalversammlung aus.

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder unerlässlich. Die Beschlüsse erfordern absolute Stimmenmehrheit.

Zusammensetzung

Der Bruderschaftsrat besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf Mitgliedern.
Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Bruderschaftsrat angehören.

Wahl

Die zu wählenden Mitglieder des Bruderschaftsrates werden vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer, schriftlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Wahlvorschläge zum Bruderschaftsrat können von jedem Mitglied der Bruderschaft eingebracht werden.

Wahlwerber müssen Mitglied der Bruderschaft sein und sich zur Mitarbeit in einem Arbeitskreis verpflichten.

Die Bruderschaft St. Christoph bekennt sich dazu, auch jüngere Mitglieder in den Bruderschaftsrat aufzunehmen.

In diesem Sinne ist auf eine ausgewogene Altersstruktur im Bruderschaftsrat zu achten.

Die Abwahl eines Mitglieds des Bruderschaftsrates bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder und der Zustimmung des Präsidenten.

Beendigung

Bruderschaftsräte scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Bruderschaftsrat aus.

Aufgaben

Wahl des Präsidenten

Wahl der Ratsmitglieder

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, insbesondere des Bruderschaftsmeisters, des Schatzmeisters und des Schriftführers

Wahl der Rechnungsprüfer

Errichtung von Arbeitskreisen

Bestellung der Arbeitskreismitglieder

Beschlussfassung des Jahresvoranschlages

Planung der Bruderschafts-Aktivitäten

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses

Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages

Beschlussfassung über Auszeichnung und Ehrung von Mitgliedern

Beschlussfassung über Statutenänderungen

Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft

Der Bruderschaftsrat tagt mindestens zweimal jährlich

Die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands

Festsetzung der Höhe der Betragsgrenzen gemäß Punkt VIII.

Erstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Bruderschaftsrat.

XVII.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, jedenfalls dem Bruderschaftsmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Falls der Präsident kein Kleriker ist, wird auch der geistliche Assistent Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist für das Vermögen der Bruderschaft verantwortlich und ist verpflichtet, dieses im Sinne des § 39 Z. 4 BAO sparsam zu verwalten.

Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.

Beendigung

Vorstandsmitglieder scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus.

Aufgaben

Durchführung der Beschlüsse des Bruderschaftsrates

Verfassung des Jahresvoranschlages

Verfassung des Rechnungsabschlusses

Verfassung des jährlichen Tätigkeitsberichtes

Führung der Geschäfte im Verein

Vermögensveranlagung

Vergabe von Unterstützungsleistungen

Teilnahme an Sitzungen des Bruderschaftsrates ohne Stimmrecht

XVIII.

Der Bruderschaftsmeister

Wahl

Der Bruderschaftsmeister wird vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Unterstützung des Präsidenten bei der Führung der Agenden als Vorsitzender des Bruderschaftsrates.

Vorbereitung der Sitzungen des Bruderschaftsrates und der Veranstaltungen der Bruderschaft im Einvernehmen mit einem vom Bruderschaftsrat bestellten Mitglied.

Besorgung der Aussendungen und Einladungen an die Bruderschaftsmitglieder.

Aufnahme von Mitgliedern in die Bruderschaft als Delegierter des Präsidenten.

XIX.

Der Schatzmeister

Wahl

Der Schatzmeister wird vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Mitgliederkartei.

Die Weitergabe von Daten aus der Bruderschaftskartei ist nur mit Zustimmung des Bruderschaftsrates unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben gestattet.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Bruderschaft verantwortlich. Die Geldgebarung betrifft die Verwaltung, den Finanzbedarf, die Hilfgelder, Reserven für außergewöhnliche Katastrophen- und Notfälle, Sachaufwand und die Repräsentation

Über die Geldvergabe ist der Bruderschaftsrat im Rahmen seiner Sitzungen zu informieren.

XX.

Der Schriftführer

Wahl

Der Schriftführer wird vom amtierenden Bruderschaftsrat in geheimer schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Verfassung der Sitzungsprotokolle des Bruderschaftsrates und des Vorstandes, die der Genehmigung des jeweiligen Organes und der abschließenden Verifizierung des Präsidenten bedürfen.

Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Organes binnen zwei Wochen nach dem Sitzungstag zuzusenden. Die Protokollgenehmigung erfolgt in der nächst folgenden Organsitzung und bedarf der absoluten Stimmenmehrheit.

XXI.

Die Rechnungsprüfer

Wahl

Der amtierende Bruderschaftsrat wählt mit 2/3 Mehrheit zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Bruderschaftsmitglieder, einen aus Vorarlberg und einen aus Tirol, für die Dauer von sechs Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Bruderschaftsrat oder dem Vorstand angehören.

Aufgaben

Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses und der Geldmittelvergabe mit Berichtspflicht an den Bruderschaftsrat. Der Jahresabschluss ist im Sinne des c. 319 CIC vom zuständigen Bischof zu genehmigen.

XXII.

Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Bischöfen der Diözesen Innsbruck und Feldkirch bestellten Vertreter.

Die Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder der Bruderschaft sein.

Ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes wählt der Bruderschaftsrat mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Bruderschaftsmitglieder, die nicht dem Bruderschaftsrat oder dem Vorstand angehören dürfen.

Zur Klärung von Streitfällen, für die im Bruderschaftsrat keine Einigung erzielt werden kann, ruft der Präsident das Schiedsgericht an.

XXIII.

Die Arbeitskreise

Zur Bearbeitung der vom Bruderschaftsrat vorgegebenen Aufgaben und zu deren Beschlussvorbereitung können zeitlich befristete Arbeitskreise gebildet werden.

Bestellung

Anzahl, Aufgabenstellung und Funktionsdauer der Arbeitskreise sowie deren Mitglieder bestimmt der Bruderschaftsrat mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Arbeitskreise sind gegenüber dem Bruderschaftsrat weisungsgebunden.

XXIV.

Der geistliche Assistent

Der geistliche Assistent ist das Bindeglied zwischen der Diözese Innsbruck einerseits und der Bruderschaft St. Christoph andererseits.

Er ist katholischer Priester der Diözese Innsbruck und wird vom Bischof der Diözese Innsbruck per Dekret ernannt. Durch die Ernennung zum geistlichen Assistenten wird er ordentliches Mitglied des Bruderschaftsrates mit Sitz und Stimme.

Aufgaben

Unterstützung des Präsidenten und des Bruderschaftsmeisters bei der Führung der Bruderschaftsagenden.

Vertretung des Präsidenten bei den Sitzungen des Bruderschaftsrates. Wahrung und Verwirklichung der pastoralen Zielsetzungen der Bruderschaft, insbesondere die Obsorge für regelmäßige Gottesdienste in der Bruderschaftskapelle.

Betreuung der Bruderschaftskapelle.

Er ist für die Altarvorbereitung und den liturgischen Ablauf des jährlichen Bruderschaftstages in St. Christoph mit Messfeier und Fahrzeugsegnung verantwortlich.

Der geistliche Assistent ist dem Bischof der Diözese Innsbruck und dessen Ordinariat Rechenschaft schuldig.

XXV.

Der Expositurleiter der Diözese Feldkirch

Der Expositurleiter der Diözese ist das Bindeglied zwischen der Diözese Feldkirch einerseits und der Bruderschaft St. Christoph andererseits. Er ist katholischer Priester der Diözese Feldkirch und wird vom Bischof der Diözese Feldkirch per Dekret ernannt. Durch die Ernennung zum Expositurleiter wird er ordentliches Mitglied des Bruderschaftsrates mit Sitz und Stimme.

Aufgaben

Unterstützung des Präsidenten, des Bruderschaftsmeisters und des geistlichen Assistenten bei der Führung der Bruderschaftsagenden.

XXVI.

Auflösung der Bruderschaft St. Christoph

Für die Auflösung der Bruderschaft St. Christoph ist ein Beschluss aller Mitglieder des Bruderschaftsrates mit 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EstG 1988 zu verwenden.

XXVII.

Genehmigung

Jede Änderung der Satzung bzw. die Beendigung der Tätigkeit der Bruderschaft St. Christoph wird vom Bruderschaftsrat beschlossen und bedarf zu deren Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Bischofs der Diözese von Innsbruck. Dieser hat sich zuvor mit dem Bischof der Diözese Feldkirch ins Einvernehmen zu setzen. Der Bischof von Innsbruck setzt die Statuten mit **27.05.2026** in Kraft und bringt diese dem Kultusamt zur Kenntnis.


MMag. Magdalena Bernhard Lic.iur.can
Kanzlerin Diözese Innsbruck




MMag. Hermann Glettner
Bischof Diözese Innsbruck

Innsbruck, am 03.07.2026
Reg. Zl. 31-1/j/2026-204